

## Schulgeldordnung des Oö. Landesmusikschulwerkes

(Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 3. Oktober 1977, 14. Juli 1980, 21. Dezember 1981, 7. März 1983, 30. Juli 1984, 9. Jänner 1989, 13. Jänner 1992, 31. August 1992, 28. August 1995, 10. Jänner 2000, 2. Juli 2001, 3. September 2002, 7. August 2006, 5. Juli 2010 und 11. Juli 2011)

1. Als Entgelt für die Ausbildung an den oö. Landesmusikschulen hat jeder Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter vorbehaltlich der Bestimmungen der Z. 2 bis 6 ein Schulgeld in folgender Höhe, und zwar für 10 Monate pro Schuljahr, zu entrichten:

a) Unterricht in Gruppen mit über vier Schülern	18,00 Euro pro Monat (das sind 90 Euro pro Semester)
b) Unterricht in Vierergruppen	20,00 Euro pro Monat (das sind 100 Euro pro Semester)
c) Unterricht in Dreiergruppen	24,00 Euro pro Monat (das sind 120 Euro pro Semester)
d) Unterricht in Zweiergruppen	30,00 Euro pro Monat (das sind 150 Euro pro Semester)
e) Einzelunterricht	50,00 Euro pro Monat (das sind 250 Euro pro Semester)

Das Schulgeld ist semesterweise zu entrichten und ist für das 1. Semester am 1.11., für das 2. Semester am 1.4. fällig.

Wird das Schulgeld, gemessen an der Fälligkeit, nicht oder nur teilweise innerhalb eines Monats abgestattet, so erfolgt nach Ablauf dieser Frist die 1. Mahnung und nach Ablauf eines weiteren Monats die 2. Mahnung.

Ab der Fälligkeit kommen Mahnspesen und Verzugszinsen zur Vorschreibung. Dabei gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich.

2. Für Schüler ab dem 19. Lebensjahr wird ein um 50 % erhöhtes Schulgeld eingehoben. Davon ausgenommen sind Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für die eine Familienbeihilfe gewährt wird oder die den Präsenz- oder Zivildienst leisten. Weiters sind davon erwachsene Schüler ausgenommen, wenn mindestens ein Kind von ihnen die Musikschule besucht und die OÖ. Familienkarte vorgelegt wird.

3. Für die Ermäßigung des Schulgeldes gelten folgende Richtlinien:

- a) 50 v.H. für jedes weitere Hauptfach
- b) 50 v.H. für jedes zweite Kind bei Geschwistern
- c) 100 v.H. für jedes dritte und weitere Kind bei Geschwistern

Das Schulgeld wird gegebenenfalls von der niedrigeren Gebühr ermäßigt.

4. Die Erlassung des Schulgeldes ist in Einzelfällen auf Ansuchen bei sozialer Bedürftigkeit möglich. Ansuchen betreffend die Erlassung des Schulgeldes für Schüler der oö. Landesmusikschulen werden vom Direktor der betreffenden Landesmusikschule genehmigt bzw. abgelehnt. In Zweifelsfällen ist der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes zu befassen.

5. Für die für den Hauptfachunterricht erforderlichen Ergänzungsfächer ist kein Schulgeld zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes bzw. der Musikschuldirektor auch für andere Ergänzungsfächer eine Schulgeldbefreiung aussprechen.

6. Der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes kann ferner unter bestimmten Voraussetzungen für Hauptfächer (z.B. Instrumentalfächer bei Absolvierung der Kapellmeister- oder Chorleiterausbildung, Musikhauptschule, bei besonders Begabten, von Projekten etc.) eine Schulgeldbefreiung aussprechen.

7. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Schulgeldordnung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Für die Oö. Landesregierung:  
Dr. Pühringer  
Landeshauptmann